

N^o 31.

U n t r a g.

Eingegangen den 9. November 1869.

Die zweite Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer beschließen, an die Königliche Staatsregierung das Gesuch zu richten:

1. das Gesetz vom 30. November 1843, die Theilbarkeit der Grundstücke betreffend, aufzuheben;
2. die in § 61 des Gesetzes vom 6. November 1843 über die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen unter Nr. 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen gleichfalls aufzuheben;
3. zu diesem Zwecke der nächsten Ständeversammlung eine Vorlage zu machen.

Dresden, den 9. November 1869.

Mehnert.

Röckert.

Dr. Heine.

May (Ebersbach).

Barth (Kadebeul).

Nestler.

Sünderhauf.

Dr. Hahn.

Krause.

Brann.

Gräfer.

Heinrich (Mülsen).

Hauffe.

Dr. Leistner.

Dr. Kentsch.

Schnoor.

Belleville.

Dr. Gensel.

Beschluß der II. Kammer:
Vorberathung im Plenum
beantragt.

Motiven.

1. In dem seit Erlassung dieser Gesetze verflossenen Zeitabschnitte haben so bedeutende wirthschaftliche Bewegungen stattgefunden, daß eine freiere Theilbarkeit, sowie eine leichtere Consolidation desselben sich nothwendig macht.

In den industriereichen Gegenden ist das Bedürfnis nach kleinen Parcellen, in den vorzugsweise ackerbautreibenden Gegenden das Bedürf-